



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung
Association suisse pour le développement rural
Associazione svizzera per lo sviluppo rurale
Associazion svizra per il svilup rural

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Meliorationen

Kontaktstelle für Honorare und Submissionen

CH-3003 Bern, FBMEL / BLW/sti

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: sti
Bern, 29. Januar 2016

Kreisschreiben 2/2016:

Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen 2016

- **A. Anpassung der Honorargrundlagen**
- **B. Beitragsberechtigte Ansätze des BLW**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bis anhin wurden für die Anpassung der Honorargrundlagen und für die beitragsberechtigten Ansätze des BLW jeweils zwei Kreisschreiben verfasst: Das eine von der suisse melio, das andere vom BLW. Die beiden Themen haben einen engen kausalen Zusammenhang. Zudem wurde letztes Jahr die Kommission Honorare und Submissionen der suisse melio aufgehoben und gleichzeitig geregelt, wie die minimalen Dienstleistungen aufrecht erhalten werden sollen. Die Kontaktstelle der suisse melio für Honorare und Submissionen befindet sich im BLW. Aus all diesen Gründen haben wir entschieden, dieses Jahr zum ersten Mal ein gemeinsames Kreisschreiben des BLW und der suisse melio zu den genannten Themen herauszugeben.

A. Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2016

Gestützt auf

- ❖ die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005
- ❖ die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 24. November 2015

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Anton Stübi
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 26 36, Fax +41 58 462 26 34
anton.stuebi@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

- ❖ die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1. Dezember 2015 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2016 (siehe unter KBOB: > Publikationen > Dienstleistungen Planer) www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/publikationen/dienstleistungen-planer/empfehlungen-zur-honorierung-von-architekten-und-ingenieuren.html
- ❖ die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der suissemelio (früher VSVAK¹) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2016:

1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2007	2008	2009	2010	2011/12	2013	2014/15	2016
HO 4/78	2.27	2.29	2.34	2.33	2.33	2.32	2.32	2.29

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte (AF_{Basis}). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag t_x in Prozent der offerierten Ansätze:

$$t_x = [(AF_x / AF_{Basis}) - 1] \cdot 100.$$

2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2007	2008	2009	2010	2011/12	2013	2014/15	2016
HO 5/84	1.78	1.80	1.84	1.83	1.83	1.82	1.82	1.80

Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre

Da für die amtliche Vermessung bereits eine Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre bestand, werden die Anwendungsfaktoren für Honorare im Zusammenhang mit Meliorationen (4/78 und 5/84) in derselben Liste nachgeführt:

www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/manuel-av/admin/contract.html

3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission oder freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

Für die klare und präzise Leistungsbeschreibung sowie die qualitativen Kriterien und Gewichtung verweisen wir auf die oben erwähnten Empfehlungen und Ansätze der KBOB für das Jahr 2016.

Im Bereich der Strukturverbesserungen sind insbesondere die LHO 102 der Architektinnen und Architekten sowie die LHO 103 der Bauingenieurinnen und Bauingenieure des SIA massgebend. Für neue Aufträge sind die Ausgaben 2014 der LHO zu verwenden.

¹ Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

3.2 Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten) und für neue Projekte unter Wettbewerb

Dazu verweisen wir auf die Homepage der [suissemelio](http://www.suissemelio.ch). Entsprechende Empfehlungen befinden sich unter der Rubrik „Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen“.

4 Preisänderungsabrechnung bei Honoraren

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung. Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird empfohlen für Verträge zwischen Bauherren und Planern, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Verrechnung gemäss SIA 126 muss im Vertrag zwischen Bauherr und Planer vereinbart werden.
- Bei Verträgen, in denen das Berechnungsverfahren mit Preisänderungsfaktoren mit Nominallohnindex vereinbart wurde, darf eine Umstellung auf das Berechnungsverfahren gemäss SIA 126 nur nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Bauherr und Planer erfolgen (Nachtrag zum Vertrag).
- Für detaillierte Infos wird auf die KBOB-Empfehlungen verwiesen.

5 Honorierung nach Zeitaufwand²

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze („Höchstansätze“) vorgegeben.

Die maximalen Ansätze 2016 für die Honorierung nach Zeitaufwand lauten folgendermassen:

Maximale Stundenansätze 2016 in CHF im freihändigen Verfahren							
a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen							162 ³
b) Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA)							
Kat.	A	B	C	D	E	F	G
2016	232	182	157	133	111	101	97

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

6 Mehrwertsteuer MWST 2016

Für Ingenieur-Leistungen, welche im Jahr 2016 erbracht werden, beträgt der Steuersatz unverändert **8%**. Für weitere Informationen zur Mehrwertsteuer siehe folgenden Link:

www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/themen/steuersaetze.html

² Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stundenansätze nicht massgebend.

³ Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten.

7 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2016.

B. Beitragsberechtigte Ansätze des BLW

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) werden die oben genannten Anwendungsfaktoren der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung *suissemelio* anerkannt (Kapitel A, Abschnitte 1 und 2).

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** werden für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren anerkannt, die auch das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) gemäss deren Kreisschreiben AV Nr. 2015/03 vom 22. Dezember 2015 verwendet. Die Angaben können eingesehen werden unter der Internet-Adresse zur Amtlichen Vermessung: [Startseite](#) > Handbuch Amtliche Vermessung > Rechtliches & Publikationen > Kreisschreiben AV:

www.cadastre.ch/internet/kataster/de/home/manuel-av/publication/circular.html

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bildet der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2016 KBOB“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand) und für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Er kann eingesehen werden unter dem Link in Abschnitt A.

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der *suissemelio* veröffentlicht:

www.suissemelio.ch > Dokumentationen > Kreisschreiben BLW sowie > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



sig. Thomas Hersche
Leiter Fachbereich Meliorationen

suissemelio
Schweizerische Vereinigung für ländliche
Entwicklung



sig. Anton Stübi
Kontaktstelle für Honorare und Submissionen

Kopie an:

- Bundesamt für Landestopographie, Eidg. Vermessungsdirektion, Lindenweg 50, 3084 Wabern
- KBOB, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
- IGS, Sekretariat Centre Patronal, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
- BLW Fachbereich Meliorationen